



Gemeinde Egg

Polzeiverordnung der Gemeinde Egg

(vom 7. Dezember 2009)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	4
B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	5
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 6 Schutzvorrichtungen	5
Art. 7 Rettungseinrichtungen	5
Art. 8 Tierhaltung	5
Art. 9 Füttern wild lebender Tiere	5
C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	6
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 12 Stationieren von Schiffen	6
Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes	7
Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	7
Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund	7
Art. 17 Fischen	7
Art. 18 Schutz des Kulturlandes	7
D. Immissionsschutz	7
Art. 19 Immissionen	7
Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	8
E. Lärmschutz	8
Art. 21 Nachtruhe	8
Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten	8
Art. 23 Landwirtschaft	8
Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
Art. 25 Feuerwerk	9
F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	9
Art. 26 Schliessungsstunde	9
Art. 27 Sammlungen und Betteln	9
G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	9
Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde	9
Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung	9

H.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	10
Art. 30	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	10
Art. 31	Strafbestimmungen	10
I.	Schlussbestimmungen	10
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 33	Inkrafttreten	10
	Stichwortverzeichnis	11
	Beilage	15

Polizeiverordnung der Gemeinde Egg vom 7. Dezember 2009

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Egg folgende Polizeiverordnung:

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Egg.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von diesen bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören².

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

² Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286.

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden³.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden⁴
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁵
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei zu melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{6, 7}.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

³ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

⁴ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidg. Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

⁵ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128^{bis}; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

⁶ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁷ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und 13.

C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen⁸.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik)
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen
- Strassensperrungen

Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stationieren von Schiffen

Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig⁹.

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

⁸ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144.

⁹ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes¹⁰

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen¹¹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Fischen¹²

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹³.

D. Immissionsschutz¹⁴

Art. 19 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

¹⁰ Es gelten §§ 32 a bis 32 c Polizeigesetz (PolG).

¹¹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

¹² Dieser Artikel gilt für die Gemeinde Egg nicht.

¹³ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidg. Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186.

¹⁴ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹⁵

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

E. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen¹⁶, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen¹⁷ sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

¹⁵ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1.

¹⁶ Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet und entsprechend mit Fr. 50.00 gebüsst werden. Verursachen von störendem Baulärm in den Abend- und Nachstunden, definiert zwischen 19.00 bis 07.00 Uhr, ist nach § 4a Abs. 1 kantonale Verordnung über den Baulärm zu ahnden und wird gemäss Ziffer 5 Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit Fr. 50.00 gebüsst.

¹⁷ Die Bestimmung betreffend Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen ist aufgrund des übergeordneten Rechts obsolet. Dieser Übertretungstatbestand wird gemäss geltendem Bundesrecht (Art. 12 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. a, Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]) geahndet und nach Ziffer 9001 Ordnungsbussenverordnung (OBV; LS 314.11) mit Fr. 50.00 gebüsst.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁸.

Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁹ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27 Sammlungen und Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Betteln ist verboten.

G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht²⁰

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen²¹. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

¹⁸ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁹ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

²⁰ Dieser Abschnitt ist aufgrund des übergeordneten Rechts (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister [MERG, LS 142.1] obsolet.

²¹ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidg. Registerharmonisierungsgesetz.

H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 31 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

I. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Egg vom 1. Dezember 2005 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 85 der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 per 1. März 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 1. Dezember 2005 samt allen bisherigen Änderungen sowie alle andern im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin

Stichwortverzeichnis

1. August.....	Art. 25
Abgase.....	Art. 19
Alarmanlagen.....	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten.....	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen.....	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen.....	Art. 11
Anhänger.....	Art. 11
Anstand.....	Art. 4
Anzeige.....	Art. 14
Ärgernis.....	Art. 4
Aufenthalt.....	Art. 29
Ausführungsbestimmungen.....	Art. 2
Ausländerausweis.....	Art. 28, 29
Bauinstallation.....	Art. 11
Baustelle.....	Art. 6
Baustellenlärm.....	Art. 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Benützungsgebühr.....	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Betteln.....	Art. 27
Bewilligungsgebühr.....	Art. 11
Bodenöffnung.....	Art. 6
Busse.....	Art. 31
Campieren.....	Art. 15
Demonstration.....	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane.....	Art. 3
Dolendeckel.....	Art. 6
Dosen.....	Art. 20
Einwohnerkontrolle.....	Art. 28, 29
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen.....	Art. 22
Ersatzvornahme.....	Art. 30
Erschütterungen.....	Art. 19
Fahne.....	Art. 14
Fahrnisbaute.....	Art. 21, 24
Fahrzeuge.....	Art. 11
Festanlass.....	Art. 11
Feuerplätze.....	Art. 16

Feuerwerk	Art. 25
Fischen	Art. 17
Flaschen	Art. 20
Flugblätter	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 22
Gastwirtschaften.....	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geldsammlung	Art. 27
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geruch	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gewerbelärm.....	Art. 22
Graben	Art. 6
Graffiti	Art. 14
Hafenanlagen.....	Art. 12
Hausarbeiten.....	Art. 22
Immissionen	Art. 19
Industrielärm	Art. 22
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift	Art. 14
Jauchegrube	Art. 6
Kaugummi.....	Art. 20
Kleber.....	Art. 14
Kleinabfälle.....	Art. 20
Kulturland.....	Art. 18
Kundgebung.....	Art. 11
Kursschiffahrt	Art. 17
Landungsanlagen.....	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten.....	Art. 23
Lärm.....	Art. 19, 21, 22, 23
Laubblasen.....	Art. 22
Lautsprecher	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen	Art. 19
Littering	Art. 20
Meldepflicht.....	Art. 28, 29
Mulde	Art. 11
Musizieren.....	Art. 24

Nächtigen im Freien	Art. 15
Nachtruhe.....	Art. 21, 24
Nationalfeiertag	Art. 25
Naturalgabensammlung	Art. 27
Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 29
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 31
Papier.....	Art. 20
Parkzeitbeschränkung.....	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 13
Plakat	Art. 14
Polizeikorps.....	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen.....	Art. 3
Polizeistunde.....	Art. 26
Privatgrund.....	Art. 5
Rasenmähen.....	Art. 22
Rauch.....	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reklamezettel	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen.....	Art. 7
Rettungsgeräte.....	Art. 7
Rettungsorganisationen.....	Art. 3
Ruhezeiten	Art. 21, 22
Russ.....	Art. 19
Sammelstellen.....	Art. 22
Sammlung.....	Art. 27
Schaustellung.....	Art. 11
Schiffe	Art. 12
Schliessungsstunde	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 28, 29
Schriftenhinterlegung	Art. 29
Schutzpfosten	Art. 6
Schutzvorrichtungen.....	Art. 6
Silo	Art. 6
Singen.....	Art. 24

Sitte.....	Art. 4
Staub.....	Art. 19
Strafbestimmungen	Art. 31
Strafe	Art. 30, 31
Strassenmusik.....	Art. 11
Strassensperrung.....	Art. 11
Sylvester	Art. 25
Tierfütterung.....	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8
Tonwiedergabegerät	Art. 24
Transparent.....	Art. 14
Übernachten im Freien.....	Art. 15
Übertretung	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes.....	Art. 13
Umzug.....	Art. 28, 29
Umzüge.....	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten.....	Art. 10
Vegetationszeit.....	Art. 18
Veranstaltungen	Art. 5
Vergnügungsstätte	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 21
Verstärkeranlage.....	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 30
Verweis	Art. 31
Videoüberwachung.....	Art. 13
Vollzug	Art. 2
Wasserfahrzeuge	Art. 12
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnadresse	Art. 28, 29
Wohnungswechsel	Art. 28, 29
Wohnwagen	Art. 15
Zelt.....	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel.....	Art. 20
Zuständigkeit.....	Art. 2

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen (die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

Kantonale Erlasse:

- Gemeindegesezt (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesezt (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesezt zum Schweizerischen Zivilgeseztbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesezt (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesezt (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesezt (LS 351.3)
- Polizeigesezt (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanzwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesezt (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesezt (LS 554.1)
- Hundegesezt (LS 554.5) und Hundeverordnung (LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesezt) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Einführungsgesezt zum Bundesgesezt über die Binnenschiffahrt (LS 747.1)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schiff-Fahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)

- Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)